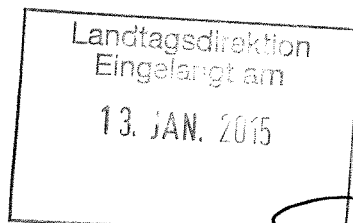


Herrn
Abgeordneten
Dr. Andreas Brugger
Landtagsklub FRITZ

über Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig van Staa
im Hause



Telefon +43(0)512/508-2023
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

DVR:

**Schriftliche Anfrage 528/14 betreffend Transparenz & Kontrolle:
Bericht der Landwirtschaftskammer Tirol vorlegen**

Geschäftszahl 35/33a-2015
Innsbruck, 07.01.2015

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Zu Ihrer am 04.12.2014 gefertigten betreffgegenständlichen Anfrage wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1) Hat die Landesregierung die vorgeschriebenen Berichte der Landwirtschaftskammer für die Jahre 2012 und 2013 fristgerecht bekommen?

Gemäß § 2 Abs.2 der Verordnung der Landesregierung vom 31.08.2010, LGBl.Nr. 59, mit der die Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Landwirtschaftsgesetz betraut wird (Übertragungs-Verordnung), hat die Landwirtschaftskammer der Landesregierung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einen Bericht zur Durchführung des Jahresarbeitsprogrammes des vorangegangenen Jahres, insbesondere zu den gewährten Förderungen nach § 1 Abs.1 und den gesetzten Beratungsschwerpunkten vorzulegen. Die Landwirtschaftskammer Tirol hat beide Berichte fristgerecht vorgelegt.

2) Was wurde berichtet? (Legen Sie die Berichte der LWK oder eine Kopie davon für die Jahre 2012 und 2013 bitte der Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage bei)

Die beiden Berichte wurden fotokopiert und liegen dieser schriftlichen Anfragebeantwortung bei.

3) Sind diese Berichte öffentlich einsehbar?

a) Wenn ja, wo?

b) Wenn nein, warum nicht?

Die Jahresberichte sind sehr umfangreich. Sie liegen sowohl bei der Förderstelle, der Abteilung Agrarwirtschaft, als auch bei der Rechtsabteilung, der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, auf. Anhand der Jahresberichte überprüfen die genannten Dienststellen, ob die nach § 2 Abs.1 der Übertragungs-Verordnung genehmigten Jahresarbeitsprogramme eingehalten werden. Bis zum Jahre 2012 erfolgte die Bewirtschaftung der vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel durch die Landwirtschaftskammer Tirol selbst. Ab dem Jahre 2013 erfolgt die Bewirtschaftung der Fördermittel durch die Abteilung Agrarwirtschaft. Die inhaltliche und rechnerische Prüfung der zum Einsatz gebrachten Fördermittel ist dadurch voll gegeben. Die Förderbeträge, nicht jedoch der Sachaufwand und die Personalkostensätze sind in der Tiroler Transparenzdatenbank enthalten.

4) Gibt es einen Vertrag zwischen dem Land Tirol und der Landwirtschaftskammer Tirol, der den Beitrag zum Personalaufwand, zum Verwaltungsaufwand und zum Pensionsfonds in der Höhe von € 7,1 Millionen (VA 2015) festschreibt?

In dem vom Tiroler Landtag genehmigten Vertrag vom 28.12.1998/11.01.1999 sind diese Beiträge im Wesentlichen geregelt. In der Präambel des Vertrages sind die gesetzlichen Grundlagen angeführt, wonach der Landwirtschaftskammer Tirol die Kosten für den übertragenen Wirkungsbereich zu ersetzen sind. Die Übertragungs-Verordnung, LGBl.Nr. 59/2010, ist noch dazugekommen, weil sie erst nachträglich auf Grund des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, das eine solche Verordnung vorsieht, erlassen wurde. Die Beiträge an die Landwirtschaftskammer Tirol haben daher sowohl gesetzliche als auch vertragliche Grundlagen. Zudem werden die jährlichen Beiträge an die Landwirtschaftskammer Tirol noch vom Tiroler Landtag im jeweiligen Haushaltsvoranschlag beschlossen.

Die Beiträge zum Personalaufwand inkl. Reisekosten gemäß Pkt. III. 2. und inkl. der Dienstgeberbeiträge gemäß Pkt. V. 2. des vom Landtag genehmigten Vertrages betragen im Haushaltsvoranschlag 2015, VAP 1 740004 7327 001, € 5,705.000,--.

Der Hauptteil entfällt auf den Personalkostensatz. Dies entspricht Pkt. VII. Abs.3 des Vertrages (Pauschalabgeltung). Vor dem Vertragsabschluss im Jahre 1999 waren der Landwirtschaftskammer Tirol noch 91 Dienstposten zu ersetzen. Im Vertrag 1999 wurde eine Reduktion auf 82 Dienstposten vorgenommen. Mittlerweile ist der letzte aktuelle Stand 72 Dienstposten.

Gemäß Punkt V. (Pensionsregelung) des Vertrages trägt das Land zum Pensionsaufwand der ehemaligen Förderungsbediensteten, beginnend mit dem Jahr 1999 über 20 Jahre zur Annuität des für die Ausgliederung der Pensionsansprüche aufzunehmenden Kredites jährlich einen Beitrag in Höhe von 70 %, maximal aber 12,9 Millionen Schilling bei. Die Beiträge zum Pensionsfonds betragen daher vertragsgemäß im Haushaltsvoranschlag 2015, VAP 1 740004 7327 106, € 896.100,--. Die Beiträge zum Pensionsfonds enden mit Ablauf des Jahres 2018.

5) Wenn Sie Frage 4) mit ja beantworten: Seit wann gibt es diesen Vertrag?

6) Wenn Sie Frage 4) mit ja beantworten: Wann endet dieser Vertrag?

Den Vertrag zwischen Land Tirol und Landwirtschaftskammer Tirol gibt es seit 28.12.1998/11.01. 1999. Er wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Hinsichtlich des Vertragspunktes V. (Pensionsregelung) gibt es einen Kündigungsverzicht auf 20 Jahre. Die Pensionsbeiträge entfallen daher ab dem Jahre 2019.

Der übrige Vertrag könnte zwar von beiden Vertragspartnern jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirksamkeit zum 31. Dezember des übernächsten folgenden Jahres aufgekündigt werden. Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 liegen die Beschlüsse des Landtages vor. Außerdem ist zur Kündigung zu sagen, dass das Land Tirol die an die Kammer übertragenen Aufgaben nach den einschlägigen Gesetzen immer ersetzen wird müssen. Die Dienstposten, welche pauschal ersetzt werden, wurden bereits wesentlich, und zwar von 91 DP auf 72 DP reduziert. Ich werde vor dem Ablauf des Haushaltsjahres 2016 die Abt. Justizariat im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung (Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei) sowie der Förderstelle (Abteilung Agrarwirtschaft) beauftragen, mit der Landwirtschaftskammer Tirol Verhandlungen zu führen und einen neuen Vertragsentwurf für die pauschale Abgeltung der Personalkosten auszuarbeiten. Hierbei wird das neue Gehaltsschema der Landwirtschaftskammer, das dem Landesschema bereits angepasst wurde, berücksichtigt werden. Es soll also insgesamt eine Evaluierung vorgenommen und der Vertrag nach den Ergebnissen neu aufgesetzt werden. Damit wird auch dem letzten Satz des Pkt. VII. des Vertrages entsprochen.

7) Wie hoch sind die Kosten jener Fördermaßnahmen, mit deren Durchführung die Landwirtschaftskammer betraut wurde?

Der Beitrag zum Verwaltungsaufwand bzw. Sachaufwand für die Förderungsabwicklung Bildung und Beratung gemäß Übertragungs-Verordnung beträgt im Haushaltsvoranschlag 2015, VAP 1 740004 7327 005, € 520.000,--. Sihin bekommt die Landwirtschaftskammer insgesamt € 7,121.100,--, wie von Ihnen in der Frage 4 angeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

Jahresberichte 2012 und 2013 für den Anfragesteller

